



## SONNTAGSVERKAUFSDATEN 2026

Die Gemeinden im Kanton Zürich können jeweils für das ganze Gemeindegebiet einheitlich maximal vier Sonn- bzw. Feiertage bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmern möglich ist (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG).

Gemäss Information des Arbeitsinspektorates vom 16. Dezember 2019 gelten folgende Richtlinien:

Es dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bezeichnet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 ArG). Die Bewilligungsbefreiung gilt ausschliesslich für das Verkaufspersonal und nicht für andere Gruppen von Arbeitnehmenden (z.B. Logistikpersonal im Lager, Dienstleistungspersonal).

Hohe Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachten) dürfen nicht als verkaufsoffene Sonntage bezeichnet werden (§ 1 lit. b Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes, RLG).

Gemäss der kantonalen Vollzugspraxis sollten auch die folgenden Feiertage nicht als verkaufsoffene Sonntage bezeichnet werden:

- 1. Januar (Neujahrstag)
- Ostermontag;
- 1. Mai;
- Auffahrt;
- Pfingstmontag;
- 1. August;
- 26. Dezember (Stephanstag)

Für das Jahr 2026 wurden durch die Stadt Uster, in Zusammenarbeit mit weiteren involvierten und interessierten Gremien, folgende Sonntage bestimmt:

<b>Sonntag</b>	<b>29. März 2026</b>	Autoshow
<b>Sonntag</b>	<b>20. Dezember 2026</b>	Weihnachtsverkauf
<b>Sonntag</b>	<b>27. Dezember 2026</b>	Festtagsverkauf*
<b>Sonntag</b>	---	---

\* Gemäss Antrag Genossenschaft Migros Zürich, Standort Uster, vom 27.11.2025

Bezüglich der Verkaufssonntage, die dem Amt für Wirtschaft – Arbeitsinspektorat gemeldet werden, gelten zugleich die Bewilligungen gemäss § 5 Abs. 3 RLG als erteilt. Demzufolge sind keine zusätzlichen Bewilligungen einzuholen. Festzuhalten bleibt, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an anderen als den von der Gemeinde bezeichneten Sonntagen nicht gestattet ist. Insbesondere können auch keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage durch eine «Ausnahmebewilligung» bewilligt werden. Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen sind in der ArGV 2 festgelegt. I

Eine Ausnahme besteht z.B. für Autogaragen, Zweiradhändler und Anbieter von Wohnwagen / Wohnmobilen. Die zumeist auf den Dezember terminierten verkaufsoffenen Sonntage sind für diese Betriebe saisonal unpassend, weshalb sie pro Jahr höchstens zwei verkaufsoffene Sonntage an anderen als den durch die Gemeinde festgelegten Daten durchführen dürfen. Bewilligungen werden diesen Betrieben auf Gesuch hin durch das Amt für Wirtschaft – Arbeitsinspektorat erteilt.

Weitere Ausnahmen können dem Arbeitsgesetz, dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz sowie der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz entnommen werden.

Uster, 06. Januar 2026

Stadt Uster, Verwaltungspolizei